

- Die Satzung -

(in der Fassung vom 01. Juli 2010)

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1) Der Verein trägt den Namen "**Bühnenfreunde**"

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.

(2) Er hat seinen Sitz in Michendorf.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der „kleinenbühne im Volkshaus“ sowie der Kultur in

der Gemeinde Michendorf. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die ideelle Förderung der „kleinenbühne im Volkshaus“ in seinem gesamten Einzugsbereich sowohl im Kinder-, Jugend- als auch im Erwachsenenbereich - dabei bemüht sich der Verein um eine enge Zusammenarbeit mit dem Kulturbund Michendorf e.V. und der Gemeinde Michendorf;

- die Beschaffung und die Verwaltung von finanziellen Mitteln zur Durchführung von Projekten insbesondere an der „kleinenbühne im Volkshaus“;

- die Durchführung von Veranstaltungen sowie von Veranstaltungen, die insbesondere der Information und/oder der Präsentation der "kleinenbühne im Volkshaus" oder des Vereins dienen;

- die Unterstützung der Einrichtung eines Kulturfundus insbesondere für die Zwecke der "kleinenbühne im Volkshaus";

- die ideelle und materielle Förderung der Kulturarbeit in der Gemeinde Michendorf in Zusammenarbeit mit dem Kulturbund und der Gemeinde Michendorf;

- die ideelle und materielle Förderung der Kulturarbeit in der Gemeinde Michendorf in Zusammenarbeit mit dem Kulturbund und der Gemeinde Michendorf;

§ 3

Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

(4) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch

unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Michendorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Förderung der kulturellen Arbeit in der Gemeinde Michendorf zu verwenden hat.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab dem 14. Lebensjahr sowie jede juristische Person werden. Mit der Aufnahme erkennen die Mitglieder die Satzung des Vereins an. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen, bei Aufnahmeanträgen minderjähriger Personen muss der Aufnahmeantrag eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten enthalten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Die Mitgliedschaft tritt mit Zahlung des (ersten) Beitrags in Kraft

(3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer der Kulturarbeit in den Verein als Ehrenmitglieder aufnehmen.

(4) Die Mitglieder unterstützen den Verein bei der Umsetzung seiner satzungsgemäßen Zwecke. Die Mitgliedschaft ist unabhängig von Rasse, Religion, Weltanschauung, Parteizugehörigkeit, gesellschaftlicher Stellung und Nationalität. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod einer natürlichen Person, mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person, mit dem Austritt oder mit Ausschluss aus dem Verein.

(5) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.

(6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise die Interessen des Vereins geschädigt hat, die Beiträge trotz Mahnung nicht zahlt, Verpflichtungen als Vereinsmitglied vernachlässigt oder gegen die Satzung des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und ist mit Zugang wirksam.

(7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

(8) Freiwillige Spenden sind erwünscht. Spenden von Nichtmitgliedern werden entgegengenommen und sind entsprechend der Satzung zu verwalten. Der Spender gilt jedoch ohne Aufnahme nicht als Mitglied.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliedsversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt wird.

(2) Über eine Änderung der Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Rechnungsprüfungsberichtes der Kassenprüfer gemäß § 9 der Satzung, Entlastung des Vorstandes;
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge in Form einer Beitragsordnung;
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und evtl. der Kassenprüfer gemäß § 9 der Satzung;
- Änderung der Satzung;
- Auflösung des Vereins;
- Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages;
- Ausschluss eines Vereinsmitgliedes;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt oder;
- ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.

3) Die Mitgliederversammlung wird von dem/ der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden per e-Mail unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Soweit von dem Mitglied keine e-Mail

Adresse bekannt ist oder dieses ausdrücklich die Versendung einer schriftlichen Einladung verlangt hat, erfolgt die Einladung schriftlich durch Aufgabe zur Post.

Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens bzw. der e-Mail folgenden Tag. Das Einladungsschreiben bzw. die e-Mail gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift oder e-Mail Adresse gerichtet wurde.

(4) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.

(5) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet. Der jeweilige Versammlungsleiter bestimmt die Art der Abstimmung; Vorstandswahlen müssen durch schriftliche und geheime Abstimmung erfolgen, sofern ein Mitglied dieses Verfahren beantragt; im übrigen können sie auch durch offene Abstimmung erfolgen.

(6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll dokumentiert. Die Protokolle der Mitgliederversammlungen werden von der/dem Schriftführer/in angefertigt, die/der zu Beginn der Versammlung bestimmt wird. Die Protokolle sind von der/dem Schriftführer/in und der/dem Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen.

(7) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Dies gilt nicht bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung, über die Änderung des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins; in diesen Fällen müssen mindestens 2/3 der Vereinsmitglieder anwesend sein.

(8) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen und Vertretungen sind nicht zulässig.

(9) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine solche von 3/4 erforderlich.

(10) Die Mitglieder des Vorstandes werden, sofern die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes bestimmt, einzeln gewählt. Es gilt der/die Kandidat/in als gewählt, welche/r mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat/inn/en statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Versammlungsleiter/in durch Ziehung eines Loses.

(11) Das Versammlungsprotokoll ist von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen. Das Protokoll muss die gefassten Beschlüsse und das Ergebnis der Wahlen sowie Zeit, Ort und Dauer der Versammlung enthalten.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen, nämlich

1. dem/der Vorsitzenden,
2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
3. einem/einer ersten Beisitzer/in,
4. einem/einer zweiten Beisitzer/in,
5. dem/der Kassenwart/in,
6. weiteren Mitgliedern, je nach Notwendigkeit.

(2) Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Besondere Aufwendungen, die im Interesse des Vereins entstanden sind, können auf Beschluss des Vorstandes vergütet werden.

(3) Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

(4) Zwei Mitglieder dieses Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gem. § 26 BGB, wobei der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende mitwirken sollen.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei der ersten Wahl des Vorstands werden die Vorstandspositionen mit ungeraden Nummern ausnahmsweise für eine Amtsperiode von einem Jahr gewählt. Ihre Neuwahl bzw. Wiederwahl hat im Jahr 2011 zu erfolgen. In den folgenden Jahren werden in den geraden Jahren die Positionen mit geraden Ziffern und in ungeraden Jahren die Positionen mit ungeraden Nummern gewählt.

(6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

(7) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Führung der laufenden Geschäfte;
- Entscheidung über die Verwendung der vorhandenen Finanzmittel im Rahmen des Vereinszwecks;
- die Einberufung der Mitgliederversammlung sowie deren Leitung;
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- die Abgabe eines Jahresberichtes;
- Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern;

(8) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Eine Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die Stimme der/des stellvertretenden Vorsitzenden.

(9) Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder per E-Mail

erklären. Schriftlich oder per E-Mail gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 9

Kassenführung und Kassenprüfung

- (1) Der/die Kassewart/-in übernimmt die Kassenführung des Vereins.
- (2) Alle Ausgabe- und Einnahmebelege sind von einem weiteren Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen.
- (3) Der/die Kassewart/-in hat jährlich einen Finanzbericht zu erstellen und in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Finanzbericht ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann eine/n Kassenprüfer/in wählen. Der/die Kassenprüfer/in dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der/die Kassenprüfer/in prüfen die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Jahr sachlich und rechnerisch und berichten dem Vorstand. Der/die Kassenprüfer/in erstatten der Mitgliederversammlung einen Rechnungsprüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 10

Haftung

- (1) Die Ziele des Vereins sind durch Ihre Mitglieder so zu verwirklichen, dass die Interessen der Mitglieder gewahrt und die berechtigten Interessen Dritter nicht verletzt werden. Für Schäden, die Dritten durch das Handeln des Vereins oder seiner Mitglieder entstehen, ist der Verein nach den Vorschriften des Zivilrechts verantwortlich. Der Schadenanspruch richtet sich gegen den Verein.
- (2) Die Regelungen der Satzung haben keinen Einfluss auf die Verpflichtung des Vereins, Schadenersatz zu leisten. Der Verein haftet mit seinem Vermögen. Mitglieder haften nicht mit Ihrem persönlichen Vermögen für Ansprüche gegen den Verein.
- (3) Die Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

§ 11

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts

anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(2) Im Fall der Auflösung fällt das Vereinsvermögen gemäß § 3 der Gemeinde Michendorf zu.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Diese Satzung hat die Mitgliederversammlung in ihrer Gründungsversammlung am 01. Juli 2010 beschlossen.